

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 104

Langenschwalbach, Dienstag, 5 Mai 1914

53. Jahrg.

Gedenktage und denkwürdige Tage.

5 Mai.

1525 Friedrich III., der Weise, Kurfürst von Sachsen, †.
geb. 17. Januar 1463 Torgau. 1768 K. F. v. d. Kneisebeck,
preuß. Generalfeldmarschall, geb. Karwe, † 12. Januar 1848
Berlin. 1821 Napoleon I., Kaiser der Franzosen, † St. Helena,
geb. 15. Aug. 1769 Ajaccio auf Korsika.

Amtlicher Teil.

An die Ortspolizeibehörden

zu Hesse, Adolfsb., Bärstadt, Bernbach, Beuerbach, Bleiden-
bach, Born, Breithardt, Cröstel, Daisbach, Dasbach, Dickshied,
Grenbach, Esch, Fischbach, Gärroth, Grebenroth, Hambach,
Hansen u. Har, Heimbach, Hennenhal, Hettenhain, Hilgenroth,
Holtzhausen u. Har, Kesselbach, Kettenbach, Langschied, Lenzhahn,
Lindshied, Mappershain, Martenroth, Neuhoj, Niederjosbach,
Niederhausen, Niederseelbach, Oberauroff, Oberjosbach, Ober-
libbach, Oberseelbach, Pantrod, Schlagenbach, Seidenhahn,
Strachenroth, Strinzmargarethä, Vockenhausen, Wallrabenstein,
Wappahn, Wörsdorf, Walsdorf und Born.

Ich ersuche das Verzeichnis verstorbenen, bestrafter Personen,
w. Fehlschüsse an königlicher Staatsanwaltschaft in Wiesbaden
einzureichen.

Langenschwalbach, den 2. Mai 1914.

Der königliche Landrat: v. Trotha.

Die Firma Hermann Schelske in Berlin-Neukölln, Fabrik
autogener Schweißapparate, hat bei der Technischen Aufsichts-
kommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen
Azetylenvereins beantragt, ihre in drei Größen gebauten Aze-
tylenapparate mit 3 und 4 kg. Karbidfüllung gemäß § 12 der
Azetylenverordnung (Beschluss des Bundesrats) vom 28. Nov.
1912 — § 1003 der Protokolle mit 8 kg. Karbidfüllung ge-
mäß § 14 a. a. D. zuzulassen.

Der Azetylenapparat ist einschließlich der mit Typenzeugnis
Nr. 53 des Deutschen Azetylenvereins versehenen Wasservorlage
einer Betriebsprüfung und Begutachtung durch die Untersuchungs-
und Prüfstelle unterzogen worden.

Auf Antrag der Technischen Aufschl. Kommission werden die
Azetylenapparate der Firma Schelske gemäß § 12 bzw. § 14
der neuen Azetylenverordnung widerruflich zugelassen. Apparate
sollen, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das an
den zur Befestigung dienenden Binntröpfen oder Kupfernieten
den Stempel des Dampfstellerevisionsvereins „Berlin“ erkennen
läßt und im übrigen Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle
enthält:

Größe	1	2	3
Höchstgewicht der Gesamtbelastung in kg.	20	33	53
Karbidfüllung in kg. Körnung 1 bis 7 mm	3	4	8
Höchste Dauerleistung in Stundenlitern	900	1200	2000
Ausbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	50	100	270
Typennummer	J ₁	J ₂	A ₂

Abz. Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Firma oder Lieferant:

Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizei-
behörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt
auf die erteilten Ausnahmen hinzuweisen.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Be-
darfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9, den 28. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Poli-
zeipräsidenten hier.

Im Anschluß an den Erloß vom 11. Februar d. J. (S. 75).
S. 75) wird bekannt gegeben, daß die Firma Gebr. Bour & Co.
in Ueddingen i. Lothr. unter Nr. 60 mit Datum vom 4. März
1914 ein Typenzeugnis auf ihre Wasservorlage mit der Be-
zeichnung Sicherheits-Wasservorlage „Cebece“ erhalten hat.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses
Erlasses im Amtsblatt entsprechend anzuweisen. Zeichnungen
der Wasservorlage sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt,
von der Firma anzufordern. Nach Erscheinen in der nächsten
Nummer der Zeitschrift „Carbid und Azetylen“ wird eine Zu-
sammenstellung von Abbildungen der vom Deutschen Azetylen-
verein mit Typenzeugnis versehenen Wasservorlagen Nr. 37 bis
60 in gleicher Weise wie früher zum Dienstgebrauch für die
Gewerbeaufsichtsbeamten übermittelt werden.

Berlin W. 9, den 30. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Poli-
zeipräsidenten in Berlin.

Ortsstatut

der Landgemeinde Wallrabenstein.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindeversammlung (Ge-
meindevertretung) vom 5. Oktober 1913 wird gemäß § 4 und 5
des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli
1912 (G. S. S. 187) und § 6 der Landgemeindeordnung vom
4. August 1897 — G. S. S. 301 — folgendes Ortsstatut er-
lassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr
unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen
öffentlichen Wege jeglicher Art wird den Eigentümern der an-
grenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke, mit der
Aufgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer
an ihre Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung
verpflichtet ist.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder
zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht
bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche
Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch
die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuch)
gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach
§ 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen
Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die Landgemeinde übernimmt es als ihre Obliegenheit, mit
einer Versicherungsanstalt einen Vertrag abzuschließen, wonach
sie im eigenen Namen für die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten
die Versicherung gegen die Haftpflicht nimmt, die diese Verpflichteten
wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen

nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brückendurchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Das Ortsstatut tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.
Alle diesen Bestimmungen etwa entgegenstehenden ortstatutarischen Bestimmungen hiesiger Gemeinde werden hiermit aufgehoben.

Wallrabenstein, den 5. Oktober 1913.

Der Gemeindevorstand:
Christ, Bürgermeister.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu Wallrabenstein genehmigt.

Langenschwalbach, den 11. November 1913.

Der Kreisausschuß: v. Trotha.

Ortsstatut

der Landgemeinde Niederjossbach.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 20. April 1913 wird gemäß § 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) und § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 — G. S. S. 301 — folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden, innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege jeglicher Art wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücke, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihre Stelle die Landgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3.

Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4.

Die Landgemeinde übernimmt es als ihre Obliegenheit, mit einer Versicherungsanstalt einen Vertrag abzuschließen, wonach sie im eigenen Namen für die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten die Versicherung gegen die Haftpflicht nimmt, die diese Verpflichteten wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brückendurchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6.

Das Ortsstatut tritt am 1. Mai 1913 in Kraft.
Alle diesen Bestimmungen etwa entgegenstehenden ortstatutarischen Bestimmungen hiesiger Gemeinde werden hiermit aufgehoben.

Niederjossbach, den 20. April 1913.

Der Gemeindevorstand: Gruber.

Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu Niederjossbach genehmigt.

Langenschwalbach, den 10. September 1913.

Der Kreisausschuß: v. Trotha.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 — Gesetz-Sammlung Seite 1529 — wird hiermit für die Gemeinde Neuhoß nachstehende Polizeiverordnung nach Beratung mit dem Gemeindevorstande erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde wird für das ganze Jahr auf Abend 11 Uhr festgesetzt.

Zur Ausnahme ist die Erlaubnis durch den Wirt jedweder bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 2.

Uebertretungen der Polizeistunden werden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 3.

Die Polizei-Verordnung vom 1. Februar 1877 wird hiermit aufgehoben.

§ 4.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Neuhoß, den 16. März 1914.

Der Bürgermeister: Groß.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867, Gesetz-Sammlung 1867, S. 1529 — wird (bei Gemeinden mit colleg. Gemeindevorstand § 45 Abs. 1 der P. O. Ob. nach Beratung mit dem Gemeindevorstand) für die Gemeinde Niederlibbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Zu widerhandlungen gegen die aus dem Ortsstatut hiesiger Gemeinde vom 16. Juli 1913 betr. Reinigung öffentlicher Wege sich ergebenden Verpflichtungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

§ 2.

Bei den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, die gemäß § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 — Gesetz-Sammlung 1912, Seite 187 — ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, kommt die vorstehende Bestimmung in § 1 nicht zur Anwendung. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, die die Ausführung der Reinigung mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde durch einer tauglichen Persönlichkeit übertragen haben.

In diesen Fällen werden die an Stelle der Verpflichteten getretenen Personen bestraft.

§ 3.

Alle früheren Polizeiverordnungsbestimmungen hiesiger Gemeinde betr. Wegereinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage werden hiermit aufgehoben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Niederlibbach, den 16. Juli 1913.

Der Bürgermeister: Christmann.

Tagesgeschichte.

* In der Budgetkommission des Reichstages erklärte der Kriegsminister, eine neue Heeresvorlage werde nicht abgearbeitet; ob eine solche später notwendig werde, sei jetzt noch nicht zu übersehen.

* Stockholm, 2. Mai. Ueber das Befinden des Königs ist folgender Bericht veröffentlicht worden: Die Genesung schreitet fort, jedoch langsam, da der König vor der Operation sehr geschwächt war. Der König ruht während eines großen Teiles des Tages. Er unternimmt täglich eine kurze Spazierfahrt.

* Petersburg, 3. Mai. Ein veröffentlichter Ukas des Kaisers hat die Probemobilisierung zweier anderen Bezirke und die Einberufung der Reservisten in zwei anderen Bezirken des Gouvernements Jekaterinoslaw angeordnet.

* Einem Telegramm aus Mexiko zufolge ist die Einstellung der Feindseligkeiten während des Vermittlungsversuches abgeschlossen worden. — Das dreifache Abkommen über den Waffenstillstand seitens der Vertreter der Vereinigten Staaten, der Bundesstruppen Huertas und den Rebellen ist unterzeichnet worden.

* Aus Berlin wird gemeldet: Das Urteil gegen die drei deutschen Luftschiffer wird auch in hiesigen maßgebenden politischen Kreisen als sehr hart bezeichnet, jedoch ist kein Weg, um von deutscher Seite auf eine Milderung des Urteils hinzuwirken. Ein Eingreifen amtlicher deutscher Stellen ist ausgeschlossen. Der russische Botschafter in Berlin verweigerte die Uebermittlung der für die gefangenen Luftschiffer bestimmten Rationsbeträge. Für Haase und Nicolai wird die Ration von deren Familien, für Berliner vom Deutschen Luftschifferverband gestellt.

* Das Urteil gegen die deutschen Luftfahrer in Rußland, so schreibt die „Köln. Ztg.“, ist dazu angetan, überall das größte Aufsehen zu erregen, nicht nur wegen der Härte der Strafe, sondern noch viel mehr wegen der Straftaten, welche die deutschen Luftfahrer begangen haben sollen. Was diesen letzten Punkt betrifft, so wird man allgemein, in der ganzen Kulturwelt, auf die Begründung des Urteils gespannt sein. Die Vollbringer der Welthochleistung im Ballonflug haben unbedingt, wenn auch im guten Glauben an ihre Ausnahmestellung als Sportleute, russische Vorschriften dadurch verletzt, daß sie die russische Grenze und besetzte Plätze auf ihrem Wege überflogen; von der Aufnahme von Planen und Kopien, der Beschreibung besetzter Punkte und der Sammlung von Nachrichten hat aber bis heute nichts verlautet. Wenn nun gerade wegen solcher Vergehen eine Veröffentlichung der Unterlagen gesponnt sein dürfen, die zu diesem Urteil geführt haben. Mit dem Vordruck, das jeder Luftfahrer zu führen verpflichtet ist, sind sie nicht gegeben.

Bermischtes.

* Der Wehrbeitrag im Unterlahnkreise beträgt nach vorläufiger Schätzung 267 990 Mark, davon kommen an Bad Ems 89 808 Mark, auf Diez 79 342 Mark, auf Nassau 33 378 Mark, auf die Landgemeinden 65 462 Mark.

* Frankfurt, 29. April. In Simmern stand ein Landwirt die Herbstzeitlosen auf seiner Wiese aus, um sie dann seinen beiden Schweinen als Futter vorzulegen. Das hatte die Folge, daß beide Tiere innerhalb eines Tages verendeten.

* Gießen, 2. Mai. Gegen den Sohn Karl des Landwirts Hoffmann in Salz, der schon einmal unter dem Verdacht, die schändliche Bluttat in Crainfeld begangen zu haben, verhaftet worden war, haben sich jetzt die Verdachtsmomente neuerdings wieder so verstärkt, daß er auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft abermals verhaftet worden ist.

* Gelsenkirchen, 2. Mai. Ein ungeheurer Waldbrand wütet seit gestern nachmittag 4 Uhr in den Waldungen der Gemeinden Hiesfeld, Kirchellen, Sterkrade und Steinfeld, an der westfälischen Grenze. Etwa 10 000 Morgen Wald standen bereits um 6 Uhr in Flammen. Obwohl alle Feuerwehren der Umgebung aufgebieten wurden, ist doch keine Aussicht auf Rettung des übrigen Waldbestandes vorhanden. — Gestern abend 10 Uhr war der Waldbrand völlig gelöscht. 1200 Morgen Wald sind vernichtet. Ein Mann wurde unter dem Verdacht der Brandstiftung verhaftet.

* Weinheim a. d. B., 2. Mai. In Laubenbach wurden heute nachmittag zwei Schulmädchen im Alter von 9 und 7 Jahren von einem von Frankfurt kommenden Automobil überfahren. Das ältere war sofort tot, während das jüngere lebensgefährlich verletzt wurde.

* Breslau, 2. Mai. Bei 6 Grad Wärme trat heute mittag leichter Schneefall ein.

* Wittenberg, 2. Mai. Nach hier eingetroffenen Meldungen ist in der letzten Nacht in Beilhan die Riethlingsche Bäckerei niedergebrannt. Die beiden Lehrlinge und das Mädchen werden vermißt. Sie dürften in den Flammen umgekommen sein. Die Tochter des Bäckersmeisters erlitt erhebliche Brandwunden.

* Dresden, 2. Mai. Gestern vollführte auf dem hiesigen Flugplatz der französische Sturz- und Kopfflieger Chevillard auf einem Farman-Doppeldecker einen horizontalen Portenflug mit seitlichem Ueberschlag, ein Kunststück, das bisher selbst Pegoud nicht fertig gebracht hat. Auch unternahm Chevillard einen seitlichen Absturz.

* Das große Los der sächsischen Lotterie im Betrage einer halben Million Mark ist nach Dresden gefallen, und zwar an kaufmännische Angestellte, kleinere Gewerbetreibende und andere Personen, die es nötig haben.

* Hamburg, 1. Mai. Der Dampfer „Waterland“ erzielte auf seiner zweitägigen Probefahrt, die das Schiff bis an die Südküste von Norwegen führte, eine Geschwindigkeit bis zu 25,4 Knoten gegen den Wind (Stärke 4), mit dem Winde laufend eine Geschwindigkeit von über 26 Knoten. Die Maschinenanlage erzielte eine Durchschnittsleistung von 90 000 Pferdekräften. Die gesamten Anlagen arbeiten vorzüglich, namentlich die Manövrierfähigkeit, die Stabilität und Vibrationslosigkeit sind hervorragend gut.

* Das sittenstrenge Amerika, das so oft über Europa, und zumal auch Deutschlands, Verhältnisse die Nase rümpft, hat seit 1867, seit Einführung der erleichterten Ehe-

scheidung, nicht weniger als 2 Millionen Ehescheidungen zu verzeichnen gehabt. Die Zahl derselben hat von Jahr zu Jahr zugenommen.

* New York, 2. Mai. Die Rettungsmannschaften drangen in das New-River Bergwerk 2000 Fuß tief ein. Sie fanden 50 Leichen. Ein weiteres Vordringen der Mannschaften verhinderten die Gase.

* Eine Riesenlibelle der Steinkohlenzeit wurde in einem englischen Kohlenbergwerk gefunden. Gut erhalten in der Struktur fand man in einem Steinkohlenstück einen Flügel des Insekts, der 20 Zentimeter lang war. Die ganze Spannweite der urweltlichen Libelle beim Flug hat also mehr als 40 Zentimeter betragen.

* Ein nettes Schulgeschichtchen teilt die „Königsberger Hartungsche Zeitung“ mit. Der Ort der Handlung: Wilmersdorf-Berlin. Else weint über ihren Aufsatz. Sie bringt ihn nicht zustande. Die Mutter nimmt sich endlich ihrer an. „Vorüber sollst du denn schreiben, Else?“ Else liest das Thema des Aufsatzes vor: „Und frisst er nicht zu jeder Zeit, so frisst er doch nach Möglichkeit!“ Die Mutter traut ihren Ohren nicht: „Darüber sollst du schreiben? Was soll denn das heißen? Wer ist gemeint? Wer frisst denn nach Möglichkeit?“ Else weiß keine Antwort. Ihr zermartertes Köpfchen weiß auch nicht, wer nach Möglichkeit frisst. . . Die sorgende Mutter steigt in die Untergrundbahn und fährt zur Lehrerin ihrer Tochter, der sie die Note des Kindes klagt. Und etwas beschämt fügt sie hinzu, sie könne es auch nicht verstehen, was dieses Aufsatzthema bedeuten solle: „Und frisst er nicht zu jeder Zeit, so frisst er doch nach Möglich!“ Statt aller Antwort bricht die Lehrerin in lautes Lachen aus. Und bald ist das Mißverständnis geklärt. Das Aufsatzthema war nämlich dem Religionsunterricht entnommen, es war der bekannte Gesangbuchvers: „Und hilst er nicht zu jeder Frist, so hilst er doch, wenn's möglich ist.“ Elses Kindergehirn hatte nur das ihr bis dahin unbekannte Wort „Frist“ im Gedächtnis behalten und sich daraus seinen eigenen Vers gemacht.

Notizes.

* Langenichwalbach, 4. Mai. Die evangelische Bezirks-synode Wiesbaden beabsichtigt eine Neuauflage unseres nassauischen Gesangbuches in größerem Druck. Die bisherige Ausgabe ist in ziemlich kleinem Druck gehalten, darum entspricht die Neuauflage einem besonders von älteren Gemeindegliedern empfundenen Bedürfnis. Vor der Drucklegung soll festgestellt werden, ob sich ein größerer Abnehmerkreis findet. Bei Buchhändler Wagner ist darum eine Liste zur Einzeichnung der Bestellungen aufgelegt. Diejenigen Gemeindeglieder, die ein Gesangbuch mit größerem Druck bestellen wollen, werden gebeten, ihren Namen in die Liste bei Kirchenrechner Wagner einzutragen.

Angekommene Kurgäste.

- Hotel Herzog v. Nassau.
 Fr. Anna Ermold, Frankfurt a. M.
 Fr. S. M. Edelfhof, Königswinter
 Fr. Universitätsprofessor Schmitz-Kalenberg, Münster i. W.
 Deutscher Kaiser.
 Baroness von Derschau, Berlin
 Fr. Frieda Klein, Frankenthal
 Deutsches Haus.
 Fr. Margarete Scherer, Neustadt a. H.
 Villa Ernst.
 Hr. Cormann, Saarbrücken

Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Die Saag, den 5. Mai 1914.
 Vorwiegend wolkig und trübe, vielerorts Regenfälle, zeitweise windig, tagsüber kühler

Leigwaren-, Reis-

und Kartoffelgerichte

schmecken ausgezeichnet, wenn man beim Anrichten etwas Maggi's Würze beifügt.

3 1/2-jähriges kräftiges
Ackerpferd
 zu verkaufen.
 Hof Adamstal b. Wiesbaden,
 1222 Fernspr. 1923

Suche für sofort zwei einfache
M ä d c h e n
 bei gutem Lohn. 1144
 August Diefenbach,
 Wiesbaden, Schiersteinerstr. 22.

Steuern.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten weisen wir darauf hin, daß die Steuerzettel zwar erst in einigen Tagen zugestellt werden, die Steuern aber doch spätestens am 15. Mai zu entrichten sind.

1285

Magistrat.

Bekanntmachung.

Der obere Schmidtberg ist wegen Chauffierung bis auf weiteres gesperrt. Das Befahren ist mithin untersagt. Langenschwalbach, den 4. Mai 1914.

1286

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Am 6. Mai 1914, Vormittags 10 Uhr, wird durch das unterzeichnete Gericht das Parkstraße Nr. 6 belegene Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten sowie Hinterhaus und ein Acker im Menzeberg zwangsweise versteigert. Versteigerungsort Zimmer 12. Langenschwalbach, den 15. April 1914.

1104

Königliches Amtsgericht.

Verkehrs-Verein.

Mitglieder unseres Vereins, welche geneigt sind Militärsurgäste (Unteroffiziere und Mannschaften) bei sich aufzunehmen, werden ersucht, Offerten mit Preisangabe sofort im Verkehrsbüro abzugeben.

1281

Der Arbeitsausschuß.

Moor- und Mineral-Badeanstalt zum Lindenbrunnen.

Die Badeanstalt eröffnet von Montag an den Badebetrieb.

Badezeit von 6 Uhr morgens zu jeder Zeit bis abends 8 Uhr.

Morgens früh und nachmittags ermäßigte Preise.

Telephon 137

A. Staat, Besitzer.

Arbeits-Vergebung.

Samstag, den 9. Mai d. J., nachmittags um 1 Uhr, werden auf der hiesigen Bürgermeisterei

das Brechen, Anfahren und Zerkleinern von 147 cbm Steine, das Anliefern von 36 cbm Bindematerial und das Wasserfahren zu den Balarbeiten öffentlich vergeben.

Griebenroth, den 1. Mai 1914.

1274

Der Bürgermeister: Vogt.

Straßenbau bei Laufenselden.

Die für den fertigen Ausbau des Bismarckweges von der Marktstraße nach Laufenselden (Schmidtweg) noch nötigen Arbeiten und Lieferungen sollen öffentlich vergeben werden.

Es sind ungefähr:

12 cbm Grauwacke zu brechen, anzufahren u. zu zerkleinern,
390 " Basaltkleinschlag,
55 " Basaltspalt, und
102 " Daarzfloss und Steingrus
zu Bindematerial anzuliefern,
endlich sind die sonst noch nötigen Fuhrwerke zu stellen.

Der Termin wird am Montag, den 11. Mai d. J., um 4 1/2 Uhr Nachm., im Rathause in Laufenselden abgehalten.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Oberlahnstein, den 1. Mai 1914.

1280

Das Landesbauamt.

Zur bevorstehenden Saison

empfehle

alle Sorten Pinsel, Farben, Lacke, Bronze, Tinkturen, sowie Parquetboden- u. Linoleumwische, ebenso alle Colonialwaren zu den billigsten Preisen.

Christ. Krautworst.

1092

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem schweren Verluste unseres lieben Vaters, Bruders, Schwiegervaters, Schwagers und Onkels

Philipp Lamberti,

Veteran von 1866 und 1870/71,

sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus; insbesondere danken wir dem Herrn Delan Spick, dem Krieger- und Gesang-Verein und allen denen, die unserem lieben Heimgegangenen die letzte Ehre erwiesen haben.

Holzhausen a. A., den 4. Mai 1914.

1279

Die trauernden Hinterbliebenen.

Alle Sorten
Gemüsepflanzen
Sellerie u. Lauch
prima Sechbohnen

empfiehlt

1282

Carl Wäppler.

Ein Acker, ca. 150 Ruten
Futierbau, direkt hinter
dem Lindenbrunnenbadehaus,
auf ein oder mehrere Jahre
zu verpachten, gleichzeitig ist
die diesjährige Heuernte von
ca 11 Morgen Wiesen, gelegen
in der Menzebach, Gleisbach,
Nesselbach und Gerstuth zu
verpachten. Näher bei
1197 Friedrich Gierle,
Stadt Mannheim, (Stb.)

Schuh-

Crème

Pilo

ist die beste, spar-
samste, billigste und
glänzt am schönsten.

Ein jg. Mädchen

zu 2 Kindern gesucht.

1283

Sies,

Dampfwaschanstalt Frauenlob.

Gesucht zum 15. Mai ordentl.

Junge

als Stalljunge.

1284

Wiesbaden, Lessingstraße 7.

Ein junger

Bursche

als Kutscher gesucht.

1253

Frau Gustav Herbst.

Bringe mein
Möbelgeschäft
in empfehlende Erinnerung.
1154 W. Minor.

6 gut erhaltene
Fahrräder
von 25—50 M empfiehlt
1252 J. Stern,
Fb.: S. Kae.



Staubigeluft

ist das Merkmal des
Bureaus und Fabrikale
u. den Atmungsorganen
in hohem Maße schädlich
Darum neigen so viele
Beamte und Arbeiter bei
rauhem Wetter zu Husten
u. Heiserkeit. Den meisten
sind die Whybert-Zah-
letten zur Linderung des
Hustens und Befreiung
des Rachens von der
Verseimung schon be-
kannt. bitten Sie Ihren
Kollegen darum, wenn
Sie keine haben, sonst
erhalten Sie in allen
Apotheken die Schachtel
zu 1 Mark. Niederlage
in Langenschwalbach:
W. Hilge. 2491

Ein Zuchteber

22 Monate alt, deutsches
schwein, aus der Zuchtstation
des Herrn Neu in Selters,
zu verkaufen bei
Ferdinand Bodenheimer,
1236 Wingersbach.